

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2285

Luftmassnahmenplan 2008 (LMP08), Bericht und Massnahmenpaket 2009–2011 Verbindlichkeitserklärung

1. Ausgangslage

- 1.1 Trotz grosser Erfolge bei der Reduktion von Luftschadstoffen in den vergangenen 20 Jahren sind die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung im Kanton Solothurn nach wie vor grossflächig überschritten. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die Behörden gemäss Art. 44a Umweltschutzgesetz¹⁾ und Art. 31 Luftreinhalte-Verordnung²⁾ in einem Massnahmenplan weitergehende Massnahmen zur Emissionsreduktion festsetzen und umsetzen müssen.
- 1.2 Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen der Kenntnisnahme des 2. Rechenschaftsberichtes zum Luftmassnahmenplan 2000 (RRB Nr. 2006/262) das Amt für Umwelt beauftragt, diesen Massnahmenplan einer Totalrevision zu unterziehen.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Entwurf des vorliegenden Luftmassnahmenplanes 2008 (LMP08) wurde im November 2007 den direktbetroffenen Amtsstellen zur verwaltungsinternen Anhörung unterbreitet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat das Amt für Umwelt das Dokument, bestehend aus Bericht und Massnahmenpaket 2009–2011, ausgearbeitet.
- 2.2 Der Regierungsrat hat den LMP08 am 17. Juni 2008 zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 2008/1073) und auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes beschlossen, den LMP08 einer öffentlichen Vernehmlassung zu unterziehen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 19. September 2008.
- 2.3 Innerhalb der festgesetzten Frist sind insgesamt 22 Stellungnahmen eingegangen. Das Amt für Umwelt hat die Vernehmlassung ausgewertet und die Dokumente des LMP08 angepasst. Insbesondere sind die Massnahmen F2 «Qualitätssicherung Abgaskontrolle bei den leichten Motorwagen» und G1 «Partikelfilterpflicht auf Baustellen» aus dem Massnahmenpaket gestrichen worden. Die Auswertung der Vernehmlassung ist im entsprechenden Bericht und in gekürzter Form im Kapitel 6 des Hauptberichtes dargelegt.

¹⁾ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), SR 814.01.

²⁾ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), SR 814.318.142.1.

3. **Beschluss**

3.1 Auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes nimmt der Regierungsrat den Luftmassnahmenplan LMP08, bestehend aus Bericht und Massnahmenpaket 2009–2011, zur Kenntnis.

3.2 Der Regierungsrat bezeichnet das gesamte Kantonsgebiet als Massnahmenplangebiet.

3.3 Folgende Massnahmen des Massnahmenpaketes 2009–2011 treten ohne weiteres wie folgt in Kraft:

3.3.1 Massnahme F1, Qualitätssicherung Abgaskontroll-Messgeräte:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, die Qualitätssicherung über die Wartung der Messgeräte für die Abgaskontrolle in die bestehende Branchenvereinbarung vom 12. Juni 2002 mit dem Autogewerbe über die Kontrolle der Carrosserie- und Garagebetriebe zu integrieren. Kommt bis Ende 2009 keine entsprechende Ergänzung der bestehenden Vereinbarung zu Stande, führt das Amt für Umwelt im Jahre 2010 Stichprobenkontrollen durch.

3.3.2 Massnahme L1, Information über Gerätebenzin und die gesundheitsschädigende Wirkung von Abgasen:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, eine Informationskampagne für Gerätebenzin zu lancieren. Adressaten dieser Kampagne sind in erster Linie die Landwirte, welche oft mit Kleinmaschinen und Geräten mit 2- und 4-Takt-Verbrennungsmotoren hantieren. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Solothurner Bauernverband anzustreben.

3.3.3 Massnahme L3, Reduktion der Ammoniakverluste – N-Effizienz der Hofdünger steigern:

Das Amt für Landwirtschaft wird angewiesen, die für eine Projekteingabe beim Bundesamt für Landwirtschaft benötigten Unterlagen für die Teilnahme am Ressourcenprogramm nach Artikel 77a und 77b Landwirtschaftsgesetz¹⁾ zu erstellen und das Gesuch bis Ende März 2009 bei der zuständigen Stelle des Bundes einzureichen.

3.3.4 Massnahme G2, Anwendung der Vollzugshilfe 'Luftreinhaltung bei Bautransporten':

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, dafür zu sorgen, dass im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die Vollzugshilfe über die «Luftreinhaltung bei Bautransporten» vom Oktober 2001 des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) bei den entsprechenden Grossbaustellen im Sinne einer verschärften Emissionsbegrenzung angewendet wird.

3.3.5 Massnahme G3, Lufthygienische Massnahmen in baustellenähnlichen Anlagen und Firmenarealen:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, die in der LRV-Revision 2008 erlassenen Emissionsvorschriften für Baumaschinen auf Baustellen sinngemäss auch bei Maschinen,

¹⁾ Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG), SR 910.1.

Fahrzeugen und Geräten auf baustellenähnlichen Anlagen, Firmenarealen und Werkhöfen (sogenannte stationäre Anlagen) anzuwenden. Ausgenommen sind Strassenfahrzeuge und die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen.

3.3.6 Massnahme G4, Verschärfte Emissionsbegrenzungen bei bestehenden stationären Anlagen:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, bei den Hauptverursachern von übermässigen Immissionen verschärfte Emissionsbegrenzungen zu verfügen oder in Betriebsbewilligungen festzusetzen, wenn die Anlage pro Jahr 10 Tonnen Stickoxid (NO_x) oder eine Tonne Gesamtstaub emittiert.

3.3.7 Massnahme G5, Verschärfte Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen mit hoher CO-Emission:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, für thermische Nachverbrennungsanlagen und ähnliche Anlagen, für welche die Luftreinhalte-Verordnung keine Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) festlegt, verschärfte Emissionsbegrenzungen festzusetzen. Bei Anlagen, welche diese Grenzwerte nicht einzuhalten vermögen, sind Sanierungsmassnahmen zu verfügen. Die Kriterien und Grundsätze sind in einer Vollzugshilfe festzuhalten.

3.3.8 Massnahme H1, Förderkampagnen für die Anwendung VOC-freier Produkte:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, zusammen mit Nachbarkantonen und Partnern aus der Wirtschaft Informationskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, VOC-Emissionen zu vermeiden oder reduzieren und Förderkampagnen für VOC-freie Alternativprodukte zu unterstützen.

3.3.9 Massnahme H3, Einrichten von unabhängigen Energieberatungsstellen:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird angewiesen, im Rahmen der Umsetzung des 'Förderprogramms für Energieeffizienz und erneuerbare Energien' produkteunabhängige Energieberatungen zu schaffen.

3.3.10 Massnahme H4, Einführung der Holzfeuerungskontrolle:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, die Holzfeuerungskontrolle auf der Grundlage der mit RRB Nrn. 2008/770 und 2008/771 erfolgten Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn¹⁾ und der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen²⁾ ab der Heizperiode 2008/09 umzusetzen.

3.4 Für die folgenden Massnahmen sind Umsetzungskonzepte zu erarbeiten oder Vorbereitungen zu treffen und dem Regierungsrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen:

3.4.1 Massnahme F3, Emissionsbegrenzungen und Ausrüstungsvorschriften:

¹⁾ Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO), BGS 812.41.

²⁾ Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen (Feuko2000), BGS 814.42.

Das Amt für Umwelt bereitet den entsprechenden Antrag an den Bund gestützt auf Artikel 43 LRV vor und unterbreitet das Schreiben zur Beschlussfassung dem Regierungsrat.

3.4.2 Massnahme L4, Anreizsystem zur Förderung von Partikelfiltern bei Traktoren:

Das Amt für Umwelt bereitet einen entsprechenden Antrag an den Bund gestützt auf Artikel 43 LRV vor und unterbreitet das Schreiben zur Beschlussfassung dem Regierungsrat.

3.4.3 Massnahme L2 und H2, Räumliche und zeitliche Einschränkung des Feuerns im Freien:

Der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes wird angewiesen, die entsprechende Gesetzesvorlage an das zuständige Organ vorzubereiten und Bericht und Antrag zu stellen.

3.4.4 Massnahme Ö1, Mobilitätsmanagement in der Verwaltung:

Das Amt für Umwelt erarbeitet Grundlagen für die Erstellung von Mobilitätsmanagementkonzepten für die kantonale Verwaltung. Das Amt für Umwelt bezeichnet die Verwaltungseinheiten, für welche entsprechende Konzepte erstellt werden müssen, erarbeitet ein Pflichtenheft und stellt dem Regierungsrat entsprechend Antrag.

3.4.5 Massnahme Ö2, Bewirtschaftung der kantonseigenen Autoabstellplätze:

Das Hochbauamt erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt, dem Personalamt und den Betroffenen ein Modell zur Bewirtschaftung der kantonseigenen Autoabstellplätze. Das Hochbauamt stellt dem Regierungsrat entsprechend Bericht und Antrag.

3.4.6 Massnahme Ö3, Anforderung bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten:

Das Amt für Umwelt wird angewiesen, in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle 'Lokale Agenda-21', Rahmenbedingungen für die Beschaffung energieeffizienter und emissionsarmer Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu erarbeiten und dem Regierungsrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen.

3.5 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, alle drei Jahre in einem Rechenschaftsbericht über den Vollzug der einzelnen Massnahmen zu berichten und in diesem Rahmen das Massnahmenpaket fortzuschreiben und allenfalls zu ergänzen. Der Rechenschaftsbericht ist dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Luftmassnahmenplan 2008, LMP08, bestehend aus Bericht und Massnahmenpaket 2009–2011, Amt für Umwelt, Dezember 2008

- Auswertung der Vernehmlassung über den Luftmassnahmenplan 2008, LMP08, Amt für Umwelt, Dezember 2008

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (Wü, kä) (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Suter, Erni) (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (Motschi und Stuber) (2)

Hochbauamt

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für öffentliche Sicherheit, Motorfahrzeugkontrolle

Bildungszentrum Wallierhof, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz

Geschäftsstelle Lokale Agenda 21, c/o Verein Regional Thal, Tiergartenweg 1, Postfach 255,
4710 Balsthal

Kantonaler Eichmeister, David Straumann, Hofuhrenacker 2, 4553 Subingen

Medien (Jae)